

EINWOHNERGEMEINDE WILDERSWIL



Verordnung über gebundene Ausgaben und Nachkredite (V NK)

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Artikel</u>
I. Gebundene Ausgaben	
Delegation	1
Veröffentlichung	2
II. Nachkredite	
Grundsätzliches	3
Delegation	4
III. Information	
Nachkredittabelle	5
IV. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat von Wilderswil erlässt gestützt auf

- Artikel 26 des Organisationsreglements (OgR) vom 24.05.2004

folgende Verordnung:

I. Gebundene Ausgaben

Artikel 1 Delegation

¹ Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz für den Beschluss von gebundenen Ausgaben und von Nachkrediten zu gebundenen Ausgaben gemäss Art. 10 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 4 des Organisationsreglements an die einzelnen Ressortvorsteherinnen oder Ressortvorsteher.

² Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher bewilligt eine gebundene Ausgabe (gebundener Nachkredit) durch ihre oder seine Unterschrift auf der pro Ressort laufend geführten Nachkreditkontrolle.

³ Die Ressortvorsteherin oder der Ressortvorsteher prüft, ob die Gebundenheit gegeben ist und konsultiert bei Bedarf die Finanzverwaltung. Im Zweifelsfalle ist eine Ausgabe nicht gebunden.

Artikel 2 Veröffentlichung

Das zuständige Ressort sorgt in Zusammenarbeit mit dem Ressort Präsidiales dafür, dass ein Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit oder über einen gebundenen Nachkredit zu einem Verpflichtungskredit gemäss Art. 34 und 101 Abs. 3 der Gemeindeverordnung veröffentlicht wird, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

II. Nachkredite

Artikel 3 Grundsätzliches

Die Ressorts unterbreiten via Finanzverwaltung die erforderlichen Nachkredite dem zuständigen Organ zum Beschluss, bevor eine Verpflichtung eingegangen wird.

Artikel 4 Delegation

¹ Der Antrag für einen Nachkredit hat mittels Formular der Finanzverwaltung zu erfolgen. Liegt die Kompetenz für die Bewilligung beim Gemeinderat, ist durch das zuständige Ressort ein Gemeinderatsantrag vorzubereiten und der Finanzverwaltung zum Mitbericht vorzulegen, welche den Antrag anschliessend dem Gemeinderat zum Beschluss unterbreitet.

² Liegt die Kompetenz gemäss Art. 9 des Organisationsreglements beim Gemeinderat gelten folgende Zuständigkeiten:

bis	Fr. 1'000.-- pro Konto und Jahr	Kontoverantwortliche Person
von	Fr. 1'001.-- bis Fr. 5'000.-- pro Konto und Jahr	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
ab	Fr. 5'001.-- pro Konto und Jahr	Gemeinderat

III. Information

Artikel 5 Nachkredittabelle

¹ Jedes Ressort führt eine laufend aktuelle Nachkredittabelle, die sämtliche gebundenen wie auch nicht gebundenen Nachkredite enthält.

² Die Ressorts liefern bis jeweils am 7. Tag jedes Monats die bis zum Ende des Vormonats nachgeführte Nachkredittabelle der Finanzverwaltung zuhanden des Gemeinderates ab.

³ Der Gemeinderat nimmt monatlich Kenntnis von den Nachkredittabellen und den durch die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bewilligten Nachkrediten und gebundenen Ausgaben.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 22. Januar 2014 genehmigt.

GEMEINDERAT WILDERSWIL

M. Lehmann
Gemeindepräsidentin

Chr. Hartmann
Gemeindeschreiber